



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-460.002/0010-VII/B/9/2018

Wien, 23.4.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 353/J der Abgeordneten Hochstetter-Lackner und Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nach den lohnSchutzrechtlichen Bestimmungen gesetzlich verpflichtet, die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Österreich mit elektronischen Formularen bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zu melden. Die Meldung der Entsendung hat ausschließlich automationsunterstützt unter Verwendung des Meldeformulares ZKO 3 bzw. ZKO 3T (betreffend den Transportsektor) zu erfolgen.

Die Zahlen in nachstehender Tabelle wurden von der Finanzpolizei erhoben, wobei folgende Anmerkungen vorauszuschicken sind:

Für das Jahr 2016 kann eine Aufgliederung nach Branchen nur dahingehend vorgenommen werden, ob der entsendende Arbeitgeber der Bauwirtschaft oder einer anderen Branche zuzurechnen ist. Erst seit dem Jahr 2017, wenn auch nicht von Beginn dieses Jahres an, sind im Meldeformular zusätzlich Angaben zu machen, falls die Entsendung den Bereich Transport betrifft. Deshalb kann keine detaillierte Auskunft zu sämtlichen Wirtschaftsbranchen gegeben werden.

	2016	2017
--	-------------	-------------

	Meldungen	Arbeitnehmer	Meldungen	Arbeitnehmer
Bau	23.136	79.370	17.592	54.772
Transport	-	-	531.839	670.467
Sonstige	58.228	116.318	105.129	175.313
Gesamt	81.364	195.688	654.560	900.552

Zu den vorgenannten Zahlen sind noch folgende Anmerkungen erforderlich:

Die Zahlen betreffend den **Baubereich** zeigen für das Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 einen Rückgang. Das bedeutet nicht, dass die Entsendungen im Baubereich im Jahr 2017 gesunken sind. Erhebungen durch die Finanzpolizei vor Ort haben ergeben, dass Meldungen oftmals nicht korrekt erstattet wurden. Das Meldeformular sei daraufhin so gestaltet worden, dass nun eindeutigere Angaben zwingend vorgenommen werden müssen.

Das LSD-BG ist mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten. Durch die veränderte Meldepraxis bei den **Transportentsendungen** auf Grund der Neuregelung ab dem 1. Jänner 2017 ist es sehr wahrscheinlich, dass in den erfolgten Entsendemeldungen des Beginnes des Jahres 2017 auch Transportentsendungen enthalten sind, die als solche technisch nicht erkannt und von den sonstigen Meldungen auch nicht isoliert werden könnten (weil entsprechende Angaben für den Transportbereich im Meldeformular im Zuge der Steigerung der Meldungen vorgesehen wurden und nicht schon ab 1. Jänner 2017 vorhanden waren). Die ausgewiesene Steigerung von 2016 auf das Jahr 2017 der Arbeitnehmer in den Meldungen betreffend sonstige Branchen ist somit zum Teil auch auf diesen Umstand zurückzuführen, aber nicht genau bezifferbar.

Hinsichtlich der Frage, wie viele Entsendungen durch die Finanzpolizei kontrolliert bzw. in wie vielen Fällen eine Übertretung nach dem LSD-BG festgestellt wurde, darf ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen verweisen. Diese Daten werden durch die Finanzpolizei im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten erhoben.

Frage 2:

Ich darf festhalten, dass der Kontrollplan nach § 69 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) durch mein Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen erstmalig für das Jahr 2018 zu erstellen ist. Durch den Kontrollplan ist unter Erstellung einer Risikobewertung auf Basis statistischer Daten sowie unter Berücksichtigung von Risikobranchen eine wirksame Kontrolle des LSD-BG sicherzustellen. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ist durch den Herrn Bundesminister für Finanzen im Rahmen des Kontrollplans für eine ausreichende Personalausstattung der das LSD-BG kontrollierenden Finanzpolizei zu sorgen.

Der Kontrollplan wird derzeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben intern vorbereitet und in weiterer Folge mit dem Bundesminister für Finanzen akkordiert werden. Nähere Angaben über den Kontrollplan bzw. dessen Inhalt können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nicht getroffen werden. Ich bitte um Verständnis, dass gerade bei dieser hochkomplexen Rechtsmaterie gründlich geprüfte Lösungen erforderlich sind. Die Präsentation von vorläufigen und damit noch abänderbaren Zwischenergebnissen ist nicht zielführend.

Fragen 3 bis 8:

Die Fragen 3 bis 8 betreffend die personelle und finanzielle Ausstattung der Finanzpolizei fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen und sind durch diesen zu beantworten.

Frage 9:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Liste rechtskräftig festgestellter Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen.

Frage 10:

Daten über Geschlecht oder Staatsangehörigkeit (Mutterland) jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Scheinunternehmen bei der Sozialversicherung gemeldet wurden, liegen mir nicht vor.

Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beläuft sich die Anzahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von festgestellten Scheinunternehmen beim Krankenversicherungsträger angemeldet wurden, wie in nachstehender Tabelle angeführt. Die Daten für das Jahr 2016 beziehen sich auf fünf Bundesländer. Die Daten für das Jahr 2017 beziehen sich auf alle Bundesländer mit Ausnahme von Vorarlberg, wobei Daten aus noch nicht abgeschlossenen Verfahren noch keinen Eingang gefunden haben.

Anzahl an Arbeitnehmer bei festgestellten SU	2016	2017
Burgenland		41
Kärnten	7	27
Niederösterreich	140	84
Oberösterreich	28	94
Salzburg		0
Steiermark	69	105
Tirol		0
Vorarlberg		
Wien	2.342	1.800
Summe	2.586	2.151

Frage 11:

Bei Schaffung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes hat eine vom Sozialministerium beauftragte Studie für die wesentlichen Baubereiche den Schaden, der aufgrund von Ausfällen an Einnahmen auf Abgaben besteht, auf bis zu € 508 Millionen geschätzt.

Nur aus den vorliegenden Zahlen betreffend Scheinunternehmen bzw. jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Scheinunternehmen bei der Sozialversicherung gemeldet wurden, ist der aktuelle Schaden durch die Scheinunternehmen schon deshalb nicht ableitbar, weil diese nur jene Scheinunternehmen betreffen, die bekannt geworden sind.

Eine umfassende Evaluierung des SBBG, in deren Rahmen auch der durch Scheinunternehmen verursachte Schaden einbezogen werden soll, scheint erst zu einem Zeitpunkt sinnvoll, zu dem die Instrumente des SBBG schon einige Zeit genutzt werden.

Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage zum SBBG eine Evaluierung im Jahr 2020 vor.

Frage 12:

Das Sozialministerium wird speziell in dem durch das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) eingerichteten Beirat darauf hinwirken, dass die durch das SBBG geschaffenen Instrumente genutzt werden und insbesondere die Zusammenarbeit der im direkten Vollzug tätigen Einrichtungen entsprechend den Intentionen des SBBG erfolgt.

Fragen 13 bis 17:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Vollzugs- und Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

